



Bundeskanzlei

Verträge der Kantone unter sich

Auflösung der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Begleitung von Ausnahmetransporten

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 hat die Zentralschweizer Regierungskonferenz dem Bund im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) in Verbindung mit Artikel 61c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) die Auflösung der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug vom 31. Oktober 2013 über die Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Begleitung von Ausnahmetransporten zur Kenntnis gebracht.

Die Vertragsunterlagen können eingesehen werden bei:

Zentralschweizer Regierungskonferenz
Sekretariat
Dorfplatz 2
6371 Stans

Telefon: 041 618 79 21; Fax: 041 618 79 11; E-Mail: info@zrk.ch

Für weitere Informationen siehe Artikel 61c und 62 RVOG sowie die Artikel 27k ff. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1).

Die an der Vereinbarung nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) werden gebeten, innert zwei Monaten allfällige Einwände bei den Vertragskantonen anzumelden.

31. Dezember 2019

Bundeskanzlei